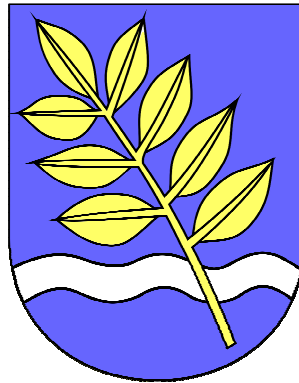


## **Gemeinde Lehre**



### **Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für die Zusatzbetreuung, die Ferienbetreuung sowie die Mittagsverpflegung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschulangebote der Gemeinde Lehre**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Aufgaben .....	3
§ 3 Gebührenpflichtige .....	4
§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht .....	4
§ 5 Anmeldung .....	4
§ 6 Abmeldung .....	5
§ 7 Gebührenhöhe Kindertreff / Einkommen / Freibeträge .....	5
§ 8 Gebührenhöhe Mittagsverpflegung .....	7
§ 9 Fälligkeit .....	7
§ 10 Ausschluss von Kindern .....	7
§ 11 Inkrafttreten .....	8

Aufgrund §§ 10, 13, 53 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Gemeinde Lehre betreibt in eigener Trägerschaft in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb und während der Ferienzeiten eine Zusatzbetreuung (Kindertreff) sowie die Mittagsverpflegung der Schulkinder im Rahmen der Offenen Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.

Die Mittagsverpflegung ist für alle Schulkinder, die an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Lehre teilnehmen, zugänglich. Die Anschluss- und die Ferienbetreuung ist für alle Schulkinder, die in der Gemeinde Lehre wohnhaft sind oder eine Grundschule in der Gemeinde Lehre besuchen, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugänglich. Für die Teilnahme am Kindertreff sowie der Mittagsverpflegung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Die Gemeinde Lehre erbringt eine Zusatzbetreuung der Kinder in Form einer schultäglichen Frühbetreuung von 07.00 Uhr bis zum Beginn des Schulbetriebs sowie in der Zeit von 16.00 Uhr 17.00 Uhr im Anschluss an den Offenen Ganztagsschulbetrieb sowie freitags nach Schullende bis 17.00 Uhr. Die Gemeinde Lehre behält sich vor, eine Zusatzbetreuung am jeweiligen Schulstandort erst ab einer Gruppenstärke von 5 Kindern durchzuführen.
- (2) In den Ferien findet außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr eine Betreuung statt. Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert werden. Zu Beginn des Schuljahres wird eine Jahresplanung erstellt und an die Eltern und Erziehungsberechtigten verteilt, die die verbindlichen Termine für die Rückmeldung, ob die Ferienbetreuung benötigt wird, ebenso enthält wie die Bekanntgabetermine hierfür und die tatsächlichen Betreuungstermine. Die Abfrage erfolgt spätestens 8 Wochen vor den Ferien, die Bekanntgabe spätestens 6 Wochen vor den Ferien. Die Gemeinde Lehre behält sich vor, die Ferienbetreuung erst ab einer schulübergreifenden Gruppenstärke von 8 Kindern pro Betreuungswoche anzubieten. In der Ferienbetreuung ist das Mittagessen fester Bestandteil des Angebotes.
- (3) Die Gemeinde Lehre erbringt im Rahmen der Offenen Ganztagschule die Mittagsverpflegung der Schulkinder. Hierin sind folgende Leistungen enthalten:
  - die Bereitstellung des Mittagessens
  - technische und personelle Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung
  - Räumlichkeiten, insbesondere (Mehrzweck-) Speiseräume mit Ausgabeküchen, sofern die räumlichen Gegebenheiten dieses zulassen

- Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle, Geschirr, Besteck
- Rücknahme- und Entsorgungssysteme für Speisereste
- Spüldienste.

Die Gemeinde Lehre behält sich vor, die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte zu übertragen.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Zusatzbetreuung im Anschluss an den Ganztagschulbetrieb, der Ferienbetreuung bzw. der Mittagsverpflegung unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Früh- und die Anschlussbetreuung und das Mittagessen ist das jeweilige Schulhalbjahr, für die Ferienbetreuung das jeweilige Schuljahr. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Zusatzbetreuung und in die Mittagsverpflegung monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats des Schulhalbjahres und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Schulhalbjahr endet.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Zusatzbetreuung oder die Mittagsverpflegung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Rahmenbetreuung (Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuung) und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt verbindlich pro Schulhalbjahr bzw. Schuljahr gemeinsam mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagschule. Sie muss für jedes Schulhalbjahr bzw. Schuljahr neu schriftlich erfolgen.
- (2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei Anmeldung für die Anschlussbetreuung für das gesamte Schulhalbjahr verbindlich festzulegen.
- (3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in das Einzugsgebiet der Offenen Ganztagschule zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände un-

terjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Anschlussbetreuung, der Ferienbetreuung und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich.

## § 6 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der Rahmenbetreuung (Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuung) und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt automatisch zum Schulhalbjahresende bzw. Schuljahresende, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.
- (2) Eine Abmeldung von der Anschlussbetreuung, der Ferienbetreuung und der Mittagsverpflegung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Besondere Gründe sind insbesondere Schulwechsel oder Veränderungen der persönlichen Lebensumstände.
- (3) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung während des laufenden Schulhalbjahres ist außerdem bei außerordentlichen gesundheitlichen Unverträglichkeiten nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.
- (4) Die Abmeldung hat in den Fällen des Abs. 2 und 3 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde Lehre eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat.

## § 7 Gebührenhöhe Kindertreff / Einkommen / Freibeträge

- (1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt anhand der folgenden Sozialstaffel, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen:

Einkommen in Euro	Stufe	Früh- betreuung	Anschluss- betreuung	Ferien- betreuung	Rahmen- betreuung Gesamt
Bis 20.000,00	<b>1</b>	2,94 €	10,60 €	9,40 €	22,94 €
20.000,01 bis 35.000,00	<b>2</b>	5,89 €	21,20 €	18,80 €	45,89 €
35.000,01 bis 50.000,00	<b>3</b>	8,83 €	31,79 €	28,21 €	68,83 €
50.000,01 bis 65.000	<b>4</b>	11,78 €	42,39 €	37,61 €	91,78 €
Ab 65.000,01	<b>5</b>	14,72 €	52,99 €	47,01 €	114,72 €

- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Früh- und die Anschluss- bzw. die Ferienbetreuung bemisst sich auf der Grundlage des Gesamtjahresbruttoeinkommens der/des Erziehungsberechtigten und dem Gesamtjahresbruttoeinkommen des/der Partners/in, der/die mit dem/der Erziehungsberechtigten und dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.
- (3) Auf Anforderung der entsprechenden Einkommensnachweise, wie z. B. Lohnbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder Bescheinigung des Finanzamtes über das Einkommen des Vorjahres, Bescheide über Renten und Sozialleistungen, erfolgt die Veranlagung der in Betracht kommenden Stufe der Sozialstaffel.

- (4) Das Gesamtjahresbruttoeinkommen muss bis spätestens zum Aufnahmeterrin des Kindes bei der Gemeindeverwaltung nachgewiesen werden. Maßgebend sind die voraussichtlichen Einkünfte des Jahres, in dem das Kind erstmals die Anschluss- bzw. die Ferienbetreuung besucht.
- (5) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.
- (6) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinde Lehre liegt, zahlen automatisch den Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.
- (7) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte und die Anschluss- oder Ferienbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztageschule besuchen, wird die Benutzungsgebühr um 50 % für das 1. Geschwisterkind reduziert. Weitere Geschwisterkinder sind von der Entgeltzahlung befreit. Dies gilt auch, wenn ein Kind gemäß § 21 (1) KiTaG von der Zahlung der Gebühren befreit ist. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.
- (8) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ein abweichendes Entgelt erhoben werden.
- (9) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Zusatzbetreuung aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen wie Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder Streik. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen. Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kuraufenthalt, dessen Dauer den Zeitraum von 3 Wochen übersteigt, kann die Gebühr auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen 3 Wochen für jede weitere volle Woche ermäßigt werden.
- (10) Als Gesamtjahresbrutto werden die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zugrunde gelegt. Zum Gesamteinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, Unterhalt, Sozialleistungen, Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit, Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Gesamteinkommens bestimmt oder geeignet sind.
- (11) Das Gesamtjahresbrutto wird um einen Kinderpauschalbetrag in Höhe von 1.636,10 € für jedes im Haushalt lebende Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, einen Arbeitnehmerpauschalbetrag in Höhe von 1.022,58 €, den anrechnungsfähigen Werbungskosten anhand des vorliegenden letzten Einkommenssteuerbescheides des Finanzamtes, ggf. einem Haushaltsfreibetrag gem. § 32 Abs. 7 EStG, ggf. einem Behindertenfreibetrag und ggf. zu leistende Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht in der Haushaltsgemeinschaft leben, vermindert.
- (12) Negative Einkünfte im Sinne des EStG können nicht geltend gemacht werden.
- (13) Die Gemeinde Lehre behält es sich vor, das der Gebührenerhebung zu Grunde liegende Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

- (14) Verändert sich das Gesamtjahresbrutto dauerhaft um mehr als 10 % vom Basisjahr, so ist dies auf Antrag oder auf Aufforderung der Gemeinde Lehre spätestens einen Monat nach Bekannt werden der Veränderung anzuzeigen. In diesen Fällen, ist das aktuelle Einkommen der letzten drei dem Zeitpunkt des Bekannt werden vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen hinzugerechnet. Die Gebühr wird vom ersten Tag des auf den Antrag oder der Aufforderung folgenden Monats geändert.

## **§ 8**

### **Gebührenhöhe Mittagsverpflegung**

Im Rahmen der Offenen Ganztagsschulangebote im Primarbereich der Gemeinde Lehre wird ein Mittagessen angeboten. Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung im Ganztagsschulbetrieb monatlich nach den angemeldeten Essen Gebühren zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit, dass die Abrechnung der Mittagsverpflegung mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten direkt mit dem Essensanbieter erfolgt.

Der aktuelle Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem tatsächlichen Angebot des Anbieters und wird in der jeweiligen Grundschule durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

- (1) Über die Höhe der Gebühren für die Zusatzbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagschule, die Ferienbetreuung und / oder für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr ist zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse Lehre zu entrichten. Erfolgt eine Anmeldung innerhalb eines Schuljahres (siehe § 5 Abs. 3) so kann per Bescheid ein abweichender erster Fälligkeitstermin festgesetzt werden.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 10**

### **Ausschluss von Kindern**

- (1) Die Gemeinde Lehre behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Rahmenbetreuung oder vom Mittagessen aus zu schließen.
- (2) Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn
- (a) Kinder oder Erziehungsberechtigte nachhaltig die Betreuungsarbeit während der Rahmenbetreuung oder des Mittagessens beeinträchtigen oder gefährden,
  - (b) Erziehungsberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Höhe der Benutzungsgebühr oder der Aufnahme des Kindes zur Rahmenbetreuung oder des Mittagessens von Bedeutung sind,
  - (c) die Benutzungsgebühr für den Besuch der Rahmenbetreuung mehr als drei Monate aus steht und die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolglos blieb.

- (3) In jedem Fall ist den Erziehungsberechtigten der Ausschluss von der Rahmenbetreuung bzw. vom Mittagessen vorab schriftlich anzudrohen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die für die Leitung der Rahmenbetreuung zuständige Kraft um Stellungnahme zu den Ausschlussgründen gebeten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 04.08.2016 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lehre, 16.06.2016

Bürgermeister

*gez. Westphal*

(DS)

Klaus Westphal

---